

(Aus dem Staatlichen Medizinal-Untersuchungsamt Magdeburg.  
Direktor: Med.-Rat Dr. Schaede.)

## Indirekte Blutgruppenbestimmung bei Verstorbenen.

Von

Dr. med. Kurt Zitzmann,  
wiss. Oberassistent.

Blutgruppenbestimmungen zur Feststellung bzw. Ausschließung eines fraglichen Erzeugers spielen in Unterhaltsprozessen heute eine gewichtige Rolle. Seitdem wir außer den vier sog. klassischen Blutgruppen auch noch die Faktoren M und N in ihrem Erbgang kennen und ihr Vorhandensein im Blute bestimmen, sind die Erfolgsaussichten dieses Verfahrens weiter stark gestiegen. Im allgemeinen bestehen hierbei keine Schwierigkeiten; auch auf juristischer Seite herrscht zumeist im gegebenen Rahmen Klarheit über die Leistungsfähigkeit dieser biologischen Reaktionen und die von ihnen zu erwartenden Erfolge.

Mitunter aber können doch gewisse Unklarheiten auftreten, nämlich meist dann, wenn eine der in Frage kommenden Personen bereits verstorben ist.

So taucht z. B. immer wieder einmal die Frage auf, ob eine Blutgruppenuntersuchung noch erfolgversprechend sei, wenn die Kindesmutter oder der fragliche Erzeuger verstorben sind.

Dazu ist folgendes zu sagen: Ist die Kindesmutter verstorben, so ist eine Blutgruppenuntersuchung durchaus nicht aussichtslos, wenn ein fraglicher Erzeuger ausgeschlossen werden soll. Die Lage ist so, daß der Beklagte als Erzeuger auszuschließen ist, wenn er der Blutgruppe AB, das Kind aber der Gruppe O angehört und umgekehrt. Die Grundlage hierfür bildet die „Bernsteinsche Regel“, die sich seither in der Praxis stets als richtig erwiesen hat.

Auch die Bestimmung der Faktoren M und N kann zu einer Klärung noch beitragen, immer dann nämlich, wenn Kind und fraglicher Erzeuger entgegengesetzt homozygote Faktoren besitzen; Kind MM und angeblicher Vater NN lassen sich also nach den Regeln der Vererbungslehre immer ausschließen, da auch diese Eigenschaften zu gleichen Anlageteilen von Vater und Mutter geerbt werden.

Wenn die Kindesmutter also verstorben ist, kann die Untersuchung von Kind und fraglichem Erzeuger doch noch eine Ausschlußmöglichkeit ergeben.

Schwieriger und zumeist aussichtslos ist die Sachlage, wenn der fragliche Erzeuger verstorben ist. Immerhin kann auch dann gelegent-

lich noch eine Aussicht auf Klärung durch die Blutgruppenuntersuchung bestehen, wie uns folgender Fall zeigt. Da er wohl, soweit wir die Literatur überblicken, einzigartig dasteht, die dabei gemachten Überlegungen aber von allgemeinem Interesse sind, sei er angeführt.

Wir verdanken diesen Fall Herrn Rechtsanwalt *W. Heine* (Oschersleben), der uns um unsere sachverständige Ansicht bat:

„Der im Jahre 1933 verstorbene Kaufmann S. hatte im Jahre 1912 unter Bestreiten seiner Vaterschaft sich verpflichtet, dem W. bis zum 16. Jahre Unterhalt zu gewähren.

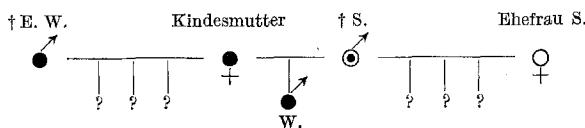
Der genannte W. ist geisteskrank geworden, es wird behauptet, daß die Geisteskrankheit schon vor Vollendung seines 16. Lebensjahres bestanden habe. Rechtlich würde dies dahin führen, daß die Erben des verstorbenen S. den geisteskranken W. bis zum Tode unterhalten müßten, wenn der verstorbene S. als sein außerehelicher Vater nachgewiesen wird, was vorliegend durch das Zeugnis der Kindesmutter für die Gegenseite nicht schwer ist.

Es muß angenommen werden, daß die Kindesmutter damals in der Empfängniszeit auch mit ihrem späteren Ehemann E. W., dessen Braut sie damals war, geschlechtlich verkehrt hat, was die Kindesmutter jedoch bestreitet.

Der Ehemann E. W. ist ebenfalls bereits tot. Sowohl er wie auch der verstorbene S. haben eheliche Nachkommen. Meine Frage geht nun dahin:

Würde durch eine Untersuchung auf Blutgruppenzugehörigkeit an dem unehelichen W. und dem ehelichen Kind des S. und dem ehelichen Kind des E. W. medizinisch noch die Möglichkeit bestehen, den Vaterschaftsnachweis durch Blutgruppenbestimmung zu führen oder versagt dieses Verfahren von vornherein, weil die in Betracht kommenden außerehelichen Väter bereits tot sind?“

Zum besseren Verständnis der Sachlage seien die verwandtschaftlichen Verhältnisse kurz skizziert:



Der verstorbene S. sollte als Erzeuger des W. ausgeschlossen werden. Dies konnte aber nur dann geschehen, wenn seine Blutgruppe bekannt war. S. war im Jahre 1933 gestorben, seine Blutgruppe zu Lebzeiten aber niemals bestimmt worden. Eine direkte Bestimmung war also auch nicht mehr möglich.

Nun war aber seinerseit S. eine Ehe mit seiner noch lebenden Ehefrau eingegangen, und aus dieser Ehe waren Nachkommen vorhanden. Dieser Umstand konnte vielleicht noch ausreichen, um die Blutgruppe des S. indirekt zu bestimmen. Als Voraussetzung mußte dann in jedem Falle erfüllt sein, daß mindestens zwei eheliche Kinder aus der erwähnten Ehe vorhanden waren. Das ergibt sich aus folgender Überlegung: wenn die Blutgruppe von Mutter und *einem* Kinde bekannt sind, läßt sich die Gruppe des Erzeugers nicht mit Sicherheit festlegen, es bleiben immer mehrere Möglichkeiten offen. So z. B.:

Mutter A, Kind B: Erzeuger B oder AB

„ O, „ A: „ A „ AB

„ B, „ O: „ A, B oder O

Sind dagegen zwei Kinder verschiedener Blutgruppen vorhanden, so läßt sich bei folgenden fünf Konstellationen die Blutgruppe des Erzeugers mit Sicherheit erschließen:

Mutter	1. Kind	2. Kind	Vater kann <i>nur</i> sein
A	O	B	B
A	O	AB	B
B	O	A	A
B	O	AB	A
O	A	B	AB

Er kann somit als Blutgruppe B, A oder AB erschlossen werden. Nicht festlegen läßt sich dagegen die Gruppe O, da hierbei das Resultat stets mehrdeutig bleibt, z. B.:

Mutter	1. Kind	2. Kind	Vater
AB	A	B	AB oder O
O	O	O	A, B oder O
A	O	A	A oder O

Die Bestimmung der Faktoren M und N kann unter Umständen auch dazu führen, ihr Vorhandensein beim Verstorbenen festzulegen. Allerdings bestehen nur die beiden Möglichkeiten:

Mutter	1. Kind	2. Kind	Vater kann <i>nur</i> sein
M	M	MN	MN
N	N	MN	MN

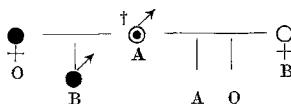
Eine Festlegung ist somit nur möglich, wenn er beide Faktoren, M und N, besaß. Dies ist aber nicht weiter zu verwerten, da ja ein fraglicher Erzeuger hinsichtlich der Faktoren N und M dann, wenn er beide aufweist, niemals auszuschließen ist. Es bestehen nur folgende Ausschlußmöglichkeiten:

Mutter	Kind	Vater kann <i>nicht</i> sein
M	M	N
N	N	M

Es besteht also in der Tat theoretisch die Aussicht, die Blutgruppe eines verstorbenen Erzeugers noch indirekt zu bestimmen. Diese Bestimmung ist allerdings, das darf nicht unerwähnt bleiben, nicht absolut einwandfrei. Es bleibt der eine Einwand stets möglich, daß das eine oder andere der ehelichen Kinder, die zu dem Beweis herangezogen wurden, gar nicht ein eheliches Kind des Verstorbenen sei, sondern aus einem außerehelichen Beischlaf der Ehefrau stamme.

Dieser Einwand ist allerdings weit hergeholt, könnte aber immerhin einmal von der Gegenseite erhoben werden; es wäre dann aber auch Aufgabe der Gegenpartei, diesen Beweis zu führen, was nicht einfach sein dürfte. Jedenfalls ist dieser einzige mögliche Einwand nicht als von vornherein bestehend zu betrachten und dürfte somit auch das Verfahren der Blutgruppenbestimmung nicht als beweiskräftig ausschließen.

Ist nun aber auf diese oben erwähnte Weise die Blutgruppe des verstorbenen Erzeugers tatsächlich als A; B oder AB festgelegt worden, so kann, wie sonst immer, durch weitere Bestimmung der Gruppen von Mutter und unehelichem Kind nach der üblichen Methode ein Ausschluß möglich sein. Ein derartiger Ausschluß könnte dann etwa so aussehen:



Die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Ausschlusses ist naturgemäß sehr gering. Zunächst bestehen nur die fünf erwähnten Möglichkeiten, die Blutgruppe des Erzeugers festzulegen. Da aber das Bestehen einer solchen Möglichkeit jeweils von drei Personen abhängig ist, so wird sich nur in ganz seltenen Fällen eine derartige Konstellation ergeben. Ist allerdings die Blutgruppe festgelegt, dann besteht die übliche Wahrscheinlichkeit eines Ausschlusses, etwas eingeschränkt nur dadurch, daß der fragliche Erzeuger ja nicht als der Gruppe O angehörig bestimmt werden kann.

Im vorliegenden Falle war also auf die Anfrage von juristischer Seite zu antworten, daß das Verfahren der Blutgruppenbestimmung nicht von vornherein aussichtslos sei, sondern eine, wenn auch sehr geringe Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses bestehe und zwar unter der Voraussetzung, daß mindestens zwei Kinder aus der Ehe des S. noch lebten. Die andere von der Kindesmutter später eingegangene Ehe konnte, einschließlich daraus hervorgegangener Kinder, zur Klärung der Frage nicht beitragen. Wir antworteten also in diesem Sinne.

In der Tat wurde nun, da zwei Kinder aus der Ehe des S. vorhanden waren, vom zuständigen Gericht auf Grund unserer Darlegungen folgender Beweisbeschuß gefaßt:

„Es soll Beweis erhoben werden über folgende Behauptung des Beklagten: es ist offenbar unmöglich, daß der Kläger aus einem Geschlechtsverkehr des Kaufmanns S. mit der Mutter des Klägers herstammen kann, durch Vornahme einer Blutgruppenuntersuchung.“

Es gingen uns daraufhin die 5 Blutproben der beteiligten Personen zu und wurden von uns untersucht. Zunächst untersuchten wir das Blut des unehelichen Kindes und seiner Mutter. Lag nämlich der Fall vor, daß beide der gleichen Gruppe A oder B angehörten, so war damit eine

weitere Untersuchung schon überflüssig, da bei dieser Sachlage ja kein Mann als Erzeuger auszuschließen war, und deshalb die Bestimmung der Blutgruppe des Erzeugers S. also auch kein verwertbares Ergebnis zeitigen konnte.

Die Untersuchung ergab nun in der Tat, daß nicht nur Mutter und Kind der gleichen Gruppe A angehörten, sondern daß auch alle übrigen Beteiligten, deren Gruppen wir aus wissenschaftlichem Interesse auch nachher bestimmten, Träger der gleichen Eigenschaft A waren. Es war somit weder die Blutgruppe des verstorbenen S festzulegen, noch viel weniger der erforderliche Beweis zu erbringen. Auch das Vorhandensein der Faktoren M und N beim Verstorbenen war nicht zu bestimmen, da außer seinen beiden ehelichen Kindern, die den Faktor N aufwiesen, alle Beteiligten beide Faktoren M und N besaßen.

Die Praxis enttäuschte also in vorliegendem Falle leider unsere theoretisch begründete Hoffnung.

*Zusammenfassend* sei aber in kritischer Beurteilung gesagt: es besteht durchaus die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen die Blutgruppe eines Verstorbenen indirekt zu bestimmen, und in allen diesen schwieriger gelagerten Fällen sollte dann, wenn überhaupt theoretisch ein Erfolg von der Blutgruppenuntersuchung zu erwarten ist, wenigstens dieser Versuch gemacht werden.

Wenn im vorliegenden seltenen Falle zwar die Durchführung der Untersuchung den gewünschten Erfolg vermissen ließ, so veranlaßten uns doch die dabei gemachten grundsätzlichen Erwägungen, ihn einer weiteren sachverständigen medizinischen und juristischen Öffentlichkeit zugängig zu machen.

---